

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

203. Jahrgang Düsseldorf, den 21. Oktober 2021 Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS					
В.	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	398	Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Reservegebieten für die Trink-		
393	Landtagswahl 2022 Rücknahme/Neuernennung		wasserversorgung der Provinz Gelderland (NL) S. 484		
	des Kreiswahlleiters sowie der stellvertreten den Kreiswahlleiterin der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 477	C.	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
394	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH S. 478	399	Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem		
395	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co.		Gebiet der Stadt Hamm S. 485		
	KGaA in Düsseldorf S. 481	400	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 S. 486		
396	Anhörungsverfahren vom 25.10 bis 25.11.2021 im Rahmen der Verbandsgebietserweiterung Deichverband		das Haushaltsjahr 2022 S. 486		
	Duisburg-Xanten. S. 481		Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.S.)		
397	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg S. 483		Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T. M.)		

Hinweis: Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Beilage zu Ziffer 398:

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Reservegebieten für die Trinkwasserversorgung der Provinz Gelderland (NL)

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung
- 393 Landtagswahl 2022 Rücknahme/ Neuernennung des Kreiswahlleiters sowie der stellvertretenden Kreiswahlleiterin der Landeshauptstadt Düsseldorf

1.	2	3	4	5
Nummer des/der Wahl- kreise(s)	Bezeichnung des/der Wahlkreise(s)	Name, Vorname sowie Amtsbezeichnung der/des a) Kreiswahlleiter/in b) Stellvertreterin/Stellvertreters	Dienststelle und Anschrift (auch Zustellanschrift)	Telefon- einschl. Vorwahlnummer(n) (auch Nebenstelle(n)) Telefax-Nummer(n) E-Mail-Anschrift(en) der/des Kreiswahlleiter/in Stellvertreterin/Stellvertreters Dienststelle (mit Name(n) der Ansprechpartner/innen)
41 - 44		a) Zaum, Christian Beigeordneter	Landeshauptstadt Düsseldorf Dezernat für Recht, Ordnung und Wohnen Zollstraße 4 40213 Düsseldorf	a) 0211 89-93795 0211 89-29003 christian.zaum@duesseldorf.de
		b) Schneider, Dorothée Stadtkämmerin	Landeshauptstadt Düsseldorf Dezernat 02 Burgplatz 1 40213 Düsseldorf	b) 0211 89-92021 0211 89-32022 dorothee.schneider@duesseldorf.de

Bezirksregierung 31.01.01-WahlLand2022-148

Düsseldorf, den 08. Oktober 2021

Für die Landtagswahl am 15.05.2022 mache ich die Rücknahme der Bestellung des Kreiswahlleiters der Landeshauptstadt Düsseldorf, Herrn Oberbürgermeister Dr. Stephan Keller bekannt. Des Weiteren mache ich die Ernennung des Herrn Beigeordneten Christian Zaum zum Kreiswahlleiter sowie der Frau Stadtkämmerin Dorothée Schneider zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin der Landeshauptstadt Düsseldorf einschließlich der Anschrift der

Dienststelle sowie der Telefon-, Telefaxanschlüsse und der E-Mail-Anschriften öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548, 964) in der zurzeit geltenden Fassung.

Im Auftrag gez. Kießling

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 477

394 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma Real Alloy Germany GmbH

Bezirksregierung 53.03-9000726-0001-G9-0019/21

Düsseldorf, den 13. Oktober 2021

Antrag der Firma Real Alloy Germany GmbH nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück an der Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich.

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Firma Real Alloy Germany GmbH, Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 19.03.2021 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung einer Salzschlackenaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgrundstück an der Aluminiumstraße 3 in 41515 Grevenbroich gestellt.

Im Vorbescheid soll über folgende Genehmigungsvoraussetzungen und den Standort der Anlage entschieden werden:

- Standort der Anlage und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
- Emissionsgrenzwerte und Emissionsminderungsmaßnahmen nach TA Luft und BVT-Schlussfolgerungen
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinsichtlich Immissionen luftfremder Stoffe, Gerüche und Schallimmissionen

Sofern der Vorbescheid erteilt wird, muss vor Errichtung der Salzschlackenaufbereitungsanlage noch ein Genehmigungsverfahren zu Errichtung und Betrieb der Anlage nach § 4 BImSchG durchgeführt werden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 einschl. Nr. 8.10.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Vorhaben aufgeführt, dass einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) oder einer Pflicht zur Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG unterliegt.

Der Antrag auf Erteilung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 27.10.2021 bis einschließlich 26.11.2021 (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,

2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag und 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Grevenbroich,

2. Etage, Zimmer 212, Neues Rathaus, Ostwall 4 - 12, 41515 Grevenbroich

Öffnungszeiten:

Montag und Mittwoch
Donnerstag
und
Mittwoch
Donnerstag
und
Mittwoch
08.00 Uhr bis 12:00 Uhr
08.00 Uhr bis 12:00 Uhr
14.00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag
08.00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle und nachfolgenden Kontaktdaten:

Bezirksregierung Düsseldorf:
 Telefon-Nr.: 0211 / 475-9334,
 <u>E-Mail: michael.gratzfeld@brd.nrw.de</u>

2. Stadtverwaltung Grevenbroich: Telefon-Nr.: 02181 / 608-440,

E-Mail: esther.borsing@grevenbroich.de

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus sowohl für die Bevölkerung als auch das Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, gelten zurzeit bestimmte Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucherinnen und Besucher.

Beim Besuch der Bezirksregierung Düsseldorf gilt während des gesamten Aufenthaltes eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen sind im Vorfeld eines Besuchs bei der Stadtverwaltung Grevenbroich der Homepage der Stadt Grevenbroich zu entnehmen oder telefonisch unter 02181/608-0 zu erfragen.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadtverwaltung Grevenbroich innerhalb der Einwendungsfrist vom 27.10.2021 bis einschließlich 27.12.2021 vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse

<u>poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de</u> erhoben werden

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch "einfache" E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.demail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabtei-lung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschluesselte_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 26.01.2022 in der Stadt Grevenbroich. Der konkrete Ort und der

Beginn des Erörterungstermins werden nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gesondert öffentlich bekannt gemacht. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

- 1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- 2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- 3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- 4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt

zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag gez. Gratzfeld

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 478

395 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung 53.04-0036701-0073-A15-0207/21

Düsseldorf, den 06. Oktober 2021

Anzeige nach § 15 Abs. 1, Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk-Nord; Anlage 73) durch die Henkel AG & Co. KGaA

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort Düsseldorf-Holthausen eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Produkten für den Klebstoffbereich (Klebstoffwerk-Nord; Anlage 73). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). In der Anlage 73 werden lösungsmittelhaltige und lösungsmittelfreie Klebstoffe durch Mischprozesse sowie durch chemische Umwandlung hergestellt. Bei den Produkten handelt es sich z.B. um Folien- und Verpackungsklebstoffe sowie Polyurethan- und Spezialklebstoffe.

Es handelt sich ferner aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Austausch eines vorhandenen Reaktors (6,9 m³) gegen den neuen Reaktor 58831-C001 (7,4 m³) und Austausch der bestehenden Abfüllanlage 588.31-A001 gegen eine baugleiche Abfüllanlage ("1:1-Austausch"), die der Abfüllung von Fertigwaren in Produktgebinde dient. Bei der Abfüllanlage 31A001 handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Füllanlage gemäß §18 Abs. 1 Nr. 5 BetrSichV.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung § 16 a BImSchG.

Im Auftrag gez. Dietmar Schöbernig

Bez. Reg. Ddf 2021 S.481

396 Anhörungsverfahren vom 25.10. bis 25.11.2021 im Rahmen der Verbandsgebietserweiterung Deichverband Duisburg-Xanten.

Bezirksregierung 54.04.02.43-4

Düsseldorf, den 12. Oktober 2021

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I, S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, in der zur Zeit gültigen Fassung

Der Deichverband Duisburg-Xanten ist ein Wasserund Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 – WVG – (BGBl. I S. 405). Er liegt linksrheinisch im Kreis Wesel. Sitz des Verbandes ist Hagelkreuzweg 55, 46487 Wesel (Büderich) im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Verband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser des Rheins zu schützen. Dies gewährleistet er durch den Bau, die Unterhaltung und Verteidigung von Deichen.

Die ständige Veränderung der Geländehöhen aufgrund von Bergsenkungen im Gebiet bedingen eine Aktualisierung der festgelegten äußeren und inneren Verbandsgrenzen der Deichverbände Duisburg-Xanten und Friemersheim inklusive der dazugehörigen Insellagen im Verbandsgebiet.

Alle Eigentümerinnen und Eigentümer der im potentiellen Überflutungsgebiet des Deichverbandes Duisburg-Xanten liegenden Grundstücke Anlagen haben durch den Schutz vor Rheinhochwasser bzw. die Zugänglichkeit des Grundstücks bei Insellagen einen Vorteil aus der Verbandsarbeit. Die durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten sollen auf alle Vorteilhabenden umgelegt werden. Im Rahmen der Beitragserhebung werden verschiedenen Gegebenheiten der einzelnen Grundstücke in den Veranlagungsgrundregeln als Bestandteil der Satzung des Deichverbandes berücksichtigt.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Anlagen im potentiellen Überflutungsgebiet haben einen Anspruch auf ihre Aufnahme als Mitglied im Deichverband Duisburg-Xanten, soweit sie Vorteile aus der Durchführung der Verbandsaufgaben des Deichverbandes zu erwarten oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben. Gemäß § 23 Abs. 2 WVG können sie auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft im Deichverband Duisburg-Xanten herangezogen werden.

Zur Information der künftigen neuen Verbandsmitglieder liegen die Unterlagen (Verzeichnis der neuen Mitglieder, aktuelle Verbandssatzung, Veranlagungsgrundsätze, Haushaltsplan 2021, Muster eines Heranziehungsbescheides und Kartenmaterial) in der Zeit vom 25.10.2021 bis 25.11.2021 bei den Städten Wesel, Rheinberg, Moers, Xanten, Duisburg, Kamp-Lintfort und den Gemeinden Alpen und Issum aus.

Stadt Wesel, Rathausanbau, Rathaus Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel, Raum 325, Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr.

Stadt Rheinberg, Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, Raum 247: Montag bis Mittwoch 08.30 -12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr, Freitag 8.30 - 12.00 Uhr. Um telefonische Terminvereinbarung unter 02843 171 460 wird gebeten.

Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, 2. Stock im Rathaus-Altbau, Raum 2.017/2.019: Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Stadt Xanten, Karthaus 2 in 46509 Xanten. Zu den allgemeinen Dienststunden. Um eine Voranmeldung wird gebeten.

Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438, während der Öffnungszeiten Montag bis Mittwoch 08.00 - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr.

Stadtverwaltung Duisburg, Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Stadthaus Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße), 47051 Duisburg, Raum 18, Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 08.00 - 16.00 Uhr.

Gemeinde Alpen, Rathausstr. 5, 46519 Alpen, Raum 216, Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr und Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr.

Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum, Zimmer 111. Montag bis Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr, Freitag 08.30 - 12.30 Uhr eingesehen werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://url.nrw/offenlage eingesehen werden.

Die Heranziehung zum Deichverband Duisburg-Xanten wird im Anschluss an die Anhörung zum 01.01.2022 durch Bescheid erfolgen. Dagegen kann Klage erhoben werden. Nach der vollzogenen Heranziehung wird der Plan, das Mitgliederverzeichnis und die Satzung des Deichverbandes Duisburg-Xanten entsprechend angepasst werden.

Die künftigen Verbandsmitglieder haben das Recht, bis zwei Wochen nach Ende der Auslegung, 10.12.2021, Einwendungen gegen die ausgelegten Unterlagen zu erheben. Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Kommunen oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer Ce 420, 40474 Düsseldorf, jeweils zu den entsprechenden Dienststunden, geltend zu machen.

Im Auftrag gez. Haarmann 397 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung 54.06.03.02-74

Düsseldorf, den 08. Oktober 2021

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Die

thyssenkrupp Steel Europe AG Kaiser-Wilhelm-Straße 100 47166 Duisburg

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Duisburg, Gemarkung Beeck, Flur 38, Flurstücke 92 und 100, Grundwasser aus zwei Brunnen bis zu einem Volumen von insgesamt 1,3 Mio. m³/a zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die thyssenkrupp Steel Europe AG unter dem 12.07.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von $100.000~\text{m}^3$ bis weniger als 10~Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2~der Anlage 1~zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Kraftwerk Hermann Wenzel in Duisburg-Ruhrort seit den 70er Jahren eine Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen. Das bisherige Wasserrecht in Höhe von 1,75 Mio. m³/a wird an den tatsächlichen Verbrauch angepasst und auf 1,3 Mio. m³/a reduziert. Im Regelbetrieb werden die Brunnen mit einer Leistung von max. 100 m³/h betrieben. Mit der beantragten Entnahmemenge von 200 m³/h werden Notfallsituationen (Brand, Hochwasser) abgedeckt.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient hauptsächlich der Brauchwasserversorgung des Kraftwerkes und als Löschwasser. Sie darf außerdem zur Sicherung der Grundwasserflurabstände im Bereich der angrenzenden Bebauung bei Rheinhochwasser betrieben werden.

Standort des Vorhabens

Die Brunnen befinden sich nördlich des Eisenbahnhafens an der Deichstraße. Die Entnahme verursachen einen Absenkbereich, der im Süden durch den Eisenbahnhafen/Rhein begrenzt wird und nördlich bis zur Rheinstraße bzw. östlich bis zur Apostelstraße reicht.

Im Westen reicht der Absenkbereich randlich in das Landschaftsschutzgebiet "Rekultivierte Halde Alsumer Kippe (LSG-4506-0002)". Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit liegen nicht im Absenkbereich.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die geringe Absenkung von ca. 5 cm im Randbereich des Landschaftsschutzgebiets "Rekultivierte Halde Alsumer Kippe (LSG-4506-0002) ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung in Rheinnähe.

Aufgrund des Flurabstandes von mehr als 3 m und der starken Grundwasserschwankungen in Rheinnähe ist kein Einfluss der Entnahme auf das Landschutzschutzgebiet vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien stelle ich fest, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez. Elisabeth Reiners

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 483

398 Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Reservegebieten für die Trinkwasserversorgung der Provinz Gelderland (NL)

Bezirksregierung 54.06.12-2

Düsseldorf, den 11. Oktober 2021

Bekanntmachung

Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung zur Ausweisung von Reservegebieten für die Trinkwasserversorgung der Provinz Gelderland (NL)

Die niederländische Provinz Gelderland hat förmlich über die geplante Offenlage einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen ihrer Ausweisung von Reservegebieten für die zukünftige Trinkwasserversorgung informiert.

Die Provinz Gelderland wurde von der niederländischen Regierung aufgefordert, Reserveflächen für die künftige Trinkwassergewinnung auszuweisen. Dies sind die so genannten ASV-Gebiete (Aanvullende Strategische Voorraden). Die Provinz führt diesbezüglich ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (milieueffectrapport, Abk. MER) durch.

Im Jahr 2005 haben die Niederlande und Deutschland eine gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext verfasst. Das Umweltministerium NRW (MULNV) hat die betroffenen Bezirksregierungen Münster und Düsseldorf aufgefordert, die Umweltverträglichkeitsprüfung (MER) und den Entscheidungsentwurf für die Ausweisung der ASV-Gebiete zur öffentlichen Einsichtnahme auszulegen.

Der Entscheidungsentwurf und die zugrundeliegenden Dokumente werden daher vom

20. Oktober 2021 bis zum 30. November 2021

in Gelderland zur Einsichtnahme ausgelegt. Zeitgleich werden auf den Internetseiten der Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster folgende Dokumente zur Einsichtnahme veröffentlicht.

- Aktualisierungsplan für die Umweltverordnung zur Erläuterung der Änderungen in der Umweltverordnung, einschließlich der vorgeschlagenen ASV-Gebiete mit den dazugehörigen Vorschriften
- Weblink zum vollständigen Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (MER)
- Zusammenfassung MER (deutsche Übersetzung)
- Erläuterung der möglichen Auswirkungen der Ausweisung von ASV-Gebieten in Deutschland

Die zuständige Provinz Gelderland gibt der deutschen Öffentlichkeit bis einschließlich 30. November 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme in deutscher, englischer oder niederländischer Sprache.

Bürgerinnen und Bürger, die sich an dem Verfahren beteiligen wollen, können ihre Stellungnahmen in <u>Schriftform an die Bezirksregierung Düsseldorf</u> richten. Die Adresse lautet:

> Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54.2 Wasserversorgung "Reservegebiete Gelderland" Postfach 300865 40408 Düsseldorf

Die Provinz Gelderland hat zudem für die (niederländische) Öffentlichkeit eine Internetseite eingerichtet, auf der relevante Informationen zum Vorhaben zur Verfügung gestellt werden. Die Website kann in diesem Zeitraum auch von der deutschen Öffentlichkeit zu Informationszwecken genutzt werden und ist unter folgendem Pfad zu finden:

https://www.gelderland.nl/Klimaat-milieu-water/Ook-in-de-toekomst-voldoende-drinkwater.html

<u>Verfahren</u>

Nach Ablauf der Einsichtsfrist werden die eingegangenen Stellungnahmen in einem Reaktionsmemorandum beantwortet. Die eingegangenen Stellungnahmen können zu einer Anpassung des Entscheidungsentwurfs führen. Die Provinzialstaaten werden voraussichtlich im März 2022 über die Ausweisung der Gebiete und die für sie geltenden Vorschriften entscheiden. Die Provinz Gelderland wird über die Entscheidung informieren. Die Vorschriften werden dann voraussichtlich am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Informationen zum grenzüberschreitenden Verfahren sind über das zentrale UVP-Internetportal der Länder unter dem folgenden Pfad zugänglich:

www.uvp-verbund.de>Men "u>Suche>Bundesl" ander>Nordrhein-Westfalen>Verfahrenstypen>Ausl" ländische Vorhaben

Hinweise zum Datenschutz:

Das Verfahren wird nach niederländischem Recht durchgeführt. Möglicherweise sieht das niederländische Recht vor, dass Kommentare/Stellungnahmen, inklusive die der deutschen Öffentlichkeit, veröffentlicht werden. Für die Einhaltung des Datenschutzes ist die niederländische Behörde verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO.

Siehe Beilage zu Ziffer 398

Bez. Reg. Ddf 2021 S. 484

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

399 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9
Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung
gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über
die beabsichtigte 7. Änderung des
Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Die Regionaldirektorin des Regionalverbands Ruhr als Regionalplanungsbehörde

Essen, den 15. Oktober 2021

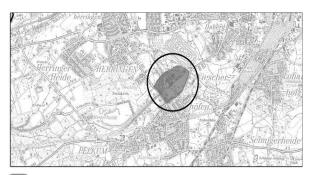
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund-westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Aufhebung eines entsprechenden textlichen Ziels

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm (ehemaliges Bergwerk Ost, Zeche Heinrich Robert).

Um eine Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der die Zweckbindung beschreibende erste Satz des textlichen Ziels 12 (2) des Regionalplans aufgehoben werden: Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Hamm, auf dem ehemaligen Bergwerkgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen die Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten CreativReviers zu schaffen.



Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i. S. d. § 19 Abs. 1 LPIG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Winter gerichtet werden (Tel. 0201 2069 765, E-Mail winter@rvr.ruhr).

im Auftrag gez. Bongartz

400 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Essen, den 05. Oktober 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-CO-VID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV. NRW, S. 916)

ab Montag, dem 25.10.2021

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 25.10.2021 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Regionalverband Ruhr Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2021 S. 486

Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (A.S.)

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: A.S.)

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 21. Oktober 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal

an Herrn A. S.
letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

 $vom\ 08.10.2021\ /\ [gel\"{o}scht\ aufgrund\ DSGVO]\ wird\ hiermit\ \"{o}ffentlich\ zugestellt.$

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag gez. Schachtsiek, KK

Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Wahrung der Rechte der Betroffenen aus der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) ausschließlich elektronisch und wird nicht abgedruckt.

Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.M.)

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung (hier: T.M.)

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Wuppertal vom 21. Oktober 2021

Das Schreiben des Polizeipräsidiums Wuppertal

an Herrn T. M.
letzte bekannte Anschrift:
[gelöscht aufgrund DSGVO]

vom 10.10.2021 / [gelöscht aufgrund DSGVO] wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag gez. Böhme, KOK'in

Redaktioneller Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt zur Wahrung der Rechte der Betroffenen aus der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABI. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1) ausschließlich elektronisch und wird nicht abgedruckt.

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Bezirksregierung Düsseldorf 40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Auskunft unter Tel: 0211-475-2232 Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf